



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen B1040 A-001-ZBM/1-IV 9a  
Dokument-Nr.

Hessisches Baumanagement  
Zentrale  
Zum Laurenburger Hof 76  
60044 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in Stefan Haub  
Durchwahl (06 11) 32-2525  
Fax (06 11) 32-713-2525  
E-Mail stefan.haub@hmdf.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht



Datum 01. August 2012

**Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen, Erlass vom 18. Juni 2012 (StAnz. S. 693)**

**Einführung der DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Teil 1 – öffentlich zugängliche Gebäude“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 18. Juni 2012 (StAnz. S. 693) hat das HMWVL eine aktualisierte Liste mit technischen Regeln und zugehörigen Anlagen als Technische Baubestimmungen eingeführt, die bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung von baulichen Anlagen im Regelungsbereich der Hessischen Bauordnung (HBO), gemäß der dort erfolgten Festlegungen, zu beachten sind.

Grundsätzlich erfolgt kein Erlass seitens des HMdF, wenn Technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführt werden. Da aber in diesem Fall mit der neuen Liste, als Ersatz für die DIN 18024-2, die DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Teil 1 – öffentlich zugängliche Gebäude“ als Technische Baubestimmung eingeführt wurde, weise ich hierauf explizit hin.

Gemäß Einführungserlass des HMWVL tritt dieser am 01. Juli 2012 in Kraft und ist auf Bauvorhaben anzuwenden, für die das Baugenehmigungsverfahren nach dem 1. Juli 2012 eingeleitet wird.

Hierbei ist zu beachten, dass die Einführung der DIN 18040-1 mit verschiedenen Einschränkungen erfolgt ist, die in der Liste unter Anlage 7.3/1 aufgeführt sind. Damit ist festgelegt, welche Anforderungen bezüglich der Barrierefreiheit durch die Bauaufsicht, im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit einer Baumaßnahme, bestehen.

Sowohl aus der Systematik (Schutzziele) der DIN 18040-1 selbst, als auch der mit Einschränkungen erfolgten bauaufsichtlichen Einführung, ergibt sich das Erfordernis, verschiedene Festlegungen zur Erreichung der Barrierefreiheit jeweils für das konkrete Bauvorhaben zu treffen. So sind z.B. die Abschnitte 4.4 „Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten“ und 4.7 „Alarmierung und Evakuierung“ der DIN 18040 nicht verbindlich eingeführt. Entsprechend der Rahmenbedingungen (z.B. Nutzungszweck, Nutzergruppen, Grad der Öffentlichkeit) ist eine angemessene barrierefreie Gestaltung zu entwickeln. Es wird nicht möglich sein, für alle Formen von Behinderungen absolute Barrierefreiheit zu erreichen.



Das Konzept zur Barrierefreiheit ist im Zuge der Planung einer Baumaßnahme unter der Leitung des hbm durch das Planungsteam, in enger Abstimmung mit dem Nutzer / der Schwerbehindertenvertretung zu entwickeln, in der ES-Bau zu dokumentieren und ggf. in der weiteren Planung zu konkretisieren.

Der Einführungserlass des HMWVL und die Liste der Technischen Baubestimmungen mit Anlagen kann unter [www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de) unter *Bauen/Wohnen > Baurecht > Technische Baubestimmungen* abgerufen werden.

Ich bitte, die Niederlassungen des hbm über die bauaufsichtliche Einführung der Liste der Technischen Baubestimmungen zu unterrichten und auf die Einhaltung dieser technischen Regeln, insbesondere der DIN 18040-1, hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

LaSte

